

# **Satzung des Fußball-Verein 08 e. V. Geisenheim am Rhein**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Fußball-Verein 08 e. V. Geisenheim am Rhein und hat seinen Sitz in Geisenheim.

Er wurde im Jahr 1908 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rüdesheim unter der Registernummer **VR 248** eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Sport und Spiel

b) die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege; Mittel die für die vorgenannten Zwecke dem Verein zufließen sind gesondert nachzuweisen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder Durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im

a) Landessportbund Hessen e. V. und

b) den zuständigen Landesverbänden.

## **§ 4 Farbe und Auszeichnungen**

1. Die Farbe des Vereines ist schwarz-weiß.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins- Abzeichen.

3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

## **§ 5 Mitgliedschaft** Der Verein führt als Mitglieder: Kinder (bis 13 Jahren)

2) Jugendliche (14-17 Jahre)

3) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)

4) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 2., 3. und 4.

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor erklärt ist oder

b) durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat oder

c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 6 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind: die Mitgliederversammlung der Vorstand der Ältestenrat die Jugendversammlung

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den vier ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung soll erhalten:

a) Berichte des Vorstandes

b) Entlastung des Vorstandes

c) Neuwahl des Vorstandes

d) Bestätigung der von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter

e) Bestätigung des Ältestenrats

f) Wahl von zwei Kassenprüfern

g) Haushaltsvoranschlag

h) Anträge

i) Verschiedenes

5. Der/die Vorsitzenden oder seine/sein Vertreter/in leitet die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung und vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereines es Erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 v.H. der Mitglieder.

Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der Kassierer/in

dem/der Schriftführer/in

dem/der Pressesprecher/in

dem/der Spielausschußvorsitzender/in

dem/der Jugendleiter/in dem/der Jugendsprecher/in  
5-10 Beisitzer/innen mit Aufgaben lt. Geschäftsordnung

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der/die 1. Vorsitzende

der/die 2. Vorsitzende

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereines berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre.  
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluß aus der Reihe der

Mitglieder ergänzen.

## **§ 9 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereines bis zum 18 Jahren, auf eigenen Wunsch bis zu 27 Jahren.

Sie ist Organ der Jugendabteilung.

Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestand dieser Satzung.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereines ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 v.H. der jugendlichen Mitglieder.

3. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den/die Jugendsprecher/in und mindestens 2 Mitglieder aus ihrer Mitte als Jugendbeirat.

Der /die Jugendsprecher/in muß von der Mitgliederversammlung des Vereines bestätigt werden.

Der/die Jugendsprecher/in muß bei seiner/ihrer Wahl unter 27 Jahre alt sein.

5. Der/die Jugendsprecher/in vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Jugendabteilungen.

6. Der/die Jugendleiter/in und der Jugendsprecher/in vertreten den Verein in allen Jugendfragen und gegenüber den Landesverbänden.

## **§ 10 Ordnungen**

1. Der Vorstand im Sinne des § 8 beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereines.

2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnung der zuständigen Verbände für die Mitglieder des Vereines verbindlich.

3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestand dieser Satzung.

## **§ 11 Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines ob Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Landessportbund Hessen e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Geisenheim, den 16. April 2005 Fußball-Verein 08 Geisenheim eV.  
Der Vorstand